

LW.P

Magazin

03/2017

LW.P Nachfolgedialog



LÜDERS WARNEBOLDT
STEUERBERATUNG

LÜDERS
RECHTSANWÄLTE

N.TREUHAND
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

LÜDERS WARNEBOLDT
UNTERNEHMENSBERATUNG

Unternehmerporträt

Jana Schulz,
Vorstandsvorsitzende der QualiVita AG

02

QualiVita
LEBEN IST PFLEGENSWERT

LW.P Nachfolgedialog

Von Liebe, Macht und Geld – So war die Auftaktveranstaltung zum Thema Nachfolge in Familienunternehmen mit Dr. Florian Langenscheidt

04



12



09



Arbeitsrecht
Den Arbeitsvertrag richtig
gestalten – aber wie?

Tax Compliance

Warum die Einführung von TAX-CMS
für Ihr Unternehmen sinnvoll ist

EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

geht Ihnen das auch so? Die Zeit verrennt immer schneller, das Jahr ging wieder einmal wie im Flug vorbei und ganz plötzlich steht völlig überraschend Weihnachten vor der Tür!

Wie Sie dieses Gefühl in Bezug auf die Unternehmensnachfolge vermeiden und Überraschungen vorbeugen können, das verraten wir Ihnen neben vielen anderen interessanten Themen in der heutigen „Weihnachtsausgabe“ des LW.P-Magazins.

Auf dem Titel sehen Sie den bekannten Verleger und Publizisten Dr. Florian Langenscheidt, der im Rahmen unserer Auftaktveranstaltung zum LW.P Nachfolgedialog bei uns zu Gast war. Erfahren Sie mehr über die wirklich tolle Veranstaltung und den beeindruckenden Vortrag von Dr. Florian Langenscheidt auf den Seiten 4 und 5.

Passend zum Thema „Unternehmensnachfolge“ gibt Ihnen Dr. Christoph Lüders auf den Seiten 6 und 7 wertvolle Praxistipps. Es geht dabei um die viel diskutierte Frage, wann eigentlich der beste Zeitpunkt ist, die Nachfolge vorzubereiten, und was Sie alles schon im Vorfeld tun können.

Seit vielen Jahren ist das Thema „Health Care“ einer der Schwerpunkte von LW.P Lüders Warneboldt. Wir haben uns mit Jana Schulz, Vorstandsvorsitzende der QualiVita AG, über Chancen und Perspektiven in der Pflegebranche unterhalten und viel Interessantes erfahren. Das Unternehmergespräch finden Sie diesmal auf den Seiten 2 und 3. Was es alles Neues im Pflegebereich gibt, hat Hinrich Renken für Sie auf Seite 16 zusammengestellt.

Eine weitere Erfolgsgeschichte unserer Beratungstätigkeit stellt Ihnen Oliver Warneboldt auf den Seiten 8 und 9 vor. Lesen Sie, wie wir einen unserer Mandanten bei der Wachstumsstrategie in Italien rechtlich und steuerlich begleitet haben.

Dass unsere Notare nicht nur „Vorleser“, sondern vielseitige Dienstleister sind, beweist Ihnen Dr. Otto Lüders auf Seite 10.

Was gehört eigentlich ganz konkret in einen Arbeitsvertrag? Diese Frage haben Sie sich vielleicht auch schon einmal gestellt. Hilfreiche Antworten gibt der Beitrag von Anette Führung auf Seite 11.

„Tax Compliance“ ist ein Schlagwort, welches in den vergangenen Monaten immer wieder auch im Zusammenhang mit mittelständischen Unternehmen auftaucht. Welche Bedeutung Tax Compliance für Ihr Unternehmen hat, erläutert Lars Kläber auf den Seiten 12 und 13.

Das Schönste wie immer zum Schluss! Kunst und Kultur sind Ausdruck des menschlichen Daseins und dürfen daher auch bei uns nicht fehlen. LW.P Lüders Warneboldt fördert den Verein Live Music Now Hannover e.V., der mit seinen Stipendiaten die Musik zu den Menschen bringt, die selbst nicht (mehr) zur Musik kommen können. Wir freuen uns sehr, Ihnen diesen eindrucksvollen Verein auf den Seiten 14 und 15 vorstellen zu können.

Und nun viel Freude bei der Lektüre! Wir wünschen Ihnen eine schöne Vorweihnachtszeit, angenehme Feiertage und einen guten Jahreswechsel! Gemeinsam mit Ihnen freuen wir uns auf ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2018.



„Das Leben ist pflegenswert!“

Die in Peine ansässige QualiVita AG bietet nicht nur ein modernes Pflegeangebot an verschiedenen Standorten in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, sondern ist auch auf anderen Dienstleistungsfeldern aktiv.

Wir haben uns mit Jana Schulz, Vorstandsvorsitzende der QualiVita-Unternehmensgruppe, unterhalten, die uns spannende Details aus dem Erfolgsrezept des Familienunternehmens verrät und warum ein Beruf in der Pflege eine persönliche Bereicherung darstellt.

Frau Schulz, wofür steht die QualiVita AG?

J. Schulz: Mit unserem Leitgedanken „Leben ist pflegenswert“ stellen wir den Menschen in den Mittelpunkt unseres gesamten Denkens und Handelns. Nach diesem Leitbild arbeiten alle unsere Mitarbeiter in der QualiVita.

Wir verstehen uns dabei aber nicht nur als klassischer Pflegedienstleister, sondern auch als Mutmacher. Denn die meisten Menschen verdrängen – so lange alles gut ist – den Gedanken, plötzlich auf Unterstützung und Hilfe Dritter angewiesen zu sein. Wenn aber jemand dann tatsächlich irgendwann mit zunehmenden Altersbeschwerden zu kämpfen hat, geht auch oft der Lebensmut verloren.

In den betreuten Service-Wohnanlagen sowie in den Pflegeheimen der QualiVita-Gruppe vermitteln wir unseren Bewohnern daher tagtäglich: Das Leben ist und bleibt lebenswert.

Seit wann gibt es die QualiVita? Wie hat sich das Unternehmen seitdem entwickelt?

J. Schulz: Unsere erste stationäre Pflegeeinrichtung haben wir 2001 eröffnet. Seitdem haben wir unsere Angebote stetig erweitert.

Neben unserem Kerngeschäft, der ambulanten und stationären Pflege, gehören inzwischen auch die Dienstleistungsbereiche Service, Wohnen, Tagespflege sowie ein Hof Café und der Fahrservice zum QualiVita-Konzern.

In unseren 11 teil- und vollstationären Heimen in der Region Peine, Lüneburg und in Nordrhein-Westfalen bieten wir für 600 Menschen rund um die Uhr sämtliche Betreuungs- und Pflegeleistungen an. Unsere 800 Mitarbeiter betreuen über 1500 pflegebedürftige Menschen in ihrem gewohnten Umfeld.

Mit unserem Fahrservice decken wir Taxi-, Mietwagen- und Schülertransporte ab. Zu den Dienstleistungen gehören auch eigene Wäschereien und Küchenversorgung für die Heimbewohner.

Darüber hinaus haben wir eine eigene Projektentwicklung installiert, die neue seniorengerechte Wohnungen in der Unternehmensgruppe entwickelt und baut.

Stichwort Fachkräftemangel in der Pflege. Macht er sich auch in Ihrem Unternehmen bemerkbar?

J. Schulz: Ja, auch wir spüren den Fachkräftemangel im Alltag! Deshalb unternehmen wir große Anstrengungen und investieren in die Ausbildung von jungen Menschen, Umschulungen für Quereinsteiger und die Weiterqualifizierung von langjährigen Pflegehelfern. Glücklicherweise sind wir ein Familienbetrieb mit kurzen Entscheidungswegen. Das ermöglicht uns, ganz nah an unseren Mitarbeitern zu sein und schnell auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren.

Immer weniger junge Menschen sind bereit, einen Beruf in der Pflege zu erlernen. Mit welchen Argumenten überzeugen Sie potentielle Nachwuchskräfte davon, dass es sich lohnt, in der Pflegebranche tätig zu werden?

J. Schulz: Ich selbst habe eine Ausbildung zur Altenpflegerin gemacht. Auch das war damals eher Zufall. Doch ich habe schnell festgestellt, dass all diese vielen kleinen wertvollen Momente, die ich in diesem Beruf bislang erfahren durfte, mir kein anderer Beruf bieten könnte.

Eine Pflegekraft wird immer dann gebraucht, wenn es dem Menschen gerade nicht gut geht. Das heißt, mit der Tätigkeit in der Hilfe und Pflege sind immer ganz besondere Momente des Glücks, der Dankbarkeit und der Freude verbunden. Ich habe meine Entscheidung, Altenpflegerin zu werden, jedenfalls nie bereut. Leider bleibt mir durch meine derzeitige Verantwortung in der QualiVita nur wenig Raum für die direkten Begegnungen mit unseren hochbetagten Senioren.

Inwieweit hat die Digitalisierung bei Ihnen Einzug gehalten?

J. Schulz: Es ist uns wichtig, auch hier immer auf dem neusten Stand zu sein. Die EDV ist in unserer Gruppe schon seit Jahren fester Bestandteil. Per Hand wird kaum noch etwas dokumentiert. Die Digitalisierung ist für die zukünftige Generation, die wir als Mitarbeiter gewinnen möchten, unumgänglich.

Sie tragen tagtäglich eine enorme Verantwortung. Nicht nur für den gesamten Mitarbeiterstab, sondern auch für die vielen Bewohner der Pflegeeinrichtungen und deren Angehörige. Woraus schöpfen Sie die Energie, dieser Verantwortung immer wieder gerecht zu werden?

J. Schulz: Jede Führungskraft, und da schließe ich mich mit ein, lebt vom guten Ruf des Unternehmens. Dass die Arbeit, die wir täglich leisten, von den Menschen geschätzt wird, gibt uns die nötige Kraft. Sie inspiriert uns weiterzumachen und immer wieder neue Lösungen zu finden. Vor allem die bereits erwähnte Dankbarkeit und Freude, die wir regelmäßig erfahren, machen den Alltag einfach schön.

Darüber hinaus ist mein Ausgleich zur Arbeit definitiv meine Familie. Mein Sohn ist jetzt 3 Jahre alt, da zählen noch ganz andere Dinge. Wer baut den höchsten Turm, wer kann sich am besten verstecken? Und wenn das alles nicht hilft, dann ist ein Tag in der Sauna genau das Richtige.

Wo befindet sich für Sie der schönste Ort der Welt?

J. Schulz: Ich war bisher nicht oft zweimal am gleichen Ort, die Welt hat so viel zu bieten. Aber wenn ich ohne nachzudenken antworten würde, müsste es die Insel Amrum sein.

Frau Schulz, vielen herzlichen Dank für das Gespräch!



JANA SCHULZ
VORSTANDSVORSITZENDE
DER QUALIVITA AG

KURZINFO QUALIVITA AG

- Die QualiVita AG ist eine im Jahr 2001 gegründete Unternehmensgruppe mit Hauptsitz in Peine.
- Das Kerngeschäft der QualiVita AG umfasst den gesamten Bereich der Pflege (ambulante, teilstationäre und vollstationäre Pflege in Seniorenzentren).
- Seit dem Gründungsjahr ist der Konzern stetig gewachsen und mittlerweile auch in anderen Dienstleistungsfeldern erfolgreich tätig. Zur QualiVita-Gruppe gehören 16 Unternehmen mit über 800 Mitarbeitern in Niedersachsen und NRW, darunter ein Fahrservice und ein Hof Café.
- Über 1500 Kunden nehmen derzeit die vielfältigen Dienstleistungen in Anspruch.
- Seit 2007 lenkt Jana Schulz (33) die Geschicke des Familienunternehmens als Geschäftsführerin.

www.qualivita.org

Von Liebe, Macht und Geld – Nachfolge in Familienunternehmen: Erfahrungen und Fallstricke

Der Nachfolgedialog mit Dr. Florian Langenscheidt

Der Titel des Vortrages von Dr. Florian Langenscheidt im Rahmen der Auftaktveranstaltung des LW.P Nachfolgedialoges hätte treffender nicht sein können!

Dr. Langenscheidt, als brillanter Redner, Verleger und Publizist deutschlandweit bekannt, kennt die Thematik der Unternehmensnachfolge aus der eigenen Familie. Denn er war zeitweise selbst in Familienunternehmen tätig und hat dort mehrere Konzernunternehmen geleitet. Nachdem er auf eigenen Wunsch ausgeschieden war, hat sich der gebürtige Berliner seitdem in den verschiedensten Bereichen als Unternehmer und insbesondere auch als Business Angel einen Namen gemacht. So hat der heute 62-Jährige Erfahrungen in vielen Branchen sammeln können und steht in einem ständigen Austausch mit jungen Unternehmern.

Dabei begegnen ihm immer wieder unterschiedliche Herangehensweisen an die Unternehmensnachfolge. Insbesondere bei Familienunternehmen stellt es in den meisten Fällen eine ungemeine Herausforderung dar, die Nachfolge optimal in die richtigen Wege zu leiten. Viele Fragen werden aufgeworfen: Soll ich als Elternteil möglichst frühzeitig im Rahmen der Ausbildung darauf hinwirken, dass die potentiellen Nachfolger den entsprechenden schulischen Weg einschlagen, und auch von Beginn an das richtige Studium oder die richtige

Ausbildung wählen? Oder soll ich meinen Kindern lieber die vollständige Freiheit lassen, damit sie sich nicht genötigt fühlen, in die Fußstapfen der Eltern zu treten? Sie ermuntern, ihren eigenen Weg zu gehen, der dann möglicherweise doch im Familienunternehmen endet?



Eines kann festgehalten werden: Ein Patentrezept für die richtige Herangehensweise gibt es nicht. Aber zumindest eine wichtige Erkenntnis, die sich bewährt hat – und das ist eine frühzeitige und umfassende Kommunikation innerhalb der Familie. Sollte sich beispielsweise der Nachwuchs einer in der Industrie tätigen Unternehmerdynastie dazu entscheiden, Kunstgeschichte zu studieren, so sollte von Beginn an klar kommuniziert werden, dass der Einstieg in das Familienunternehmen mit dieser Ausbildung nicht möglich ist.

Nach dieser spannenden und erkenntnisreichen Auftaktveranstaltung des LW.P Nachfolgedialoges ist schon die Fortsetzung in Planung. Diese wird im März 2018 stattfinden, dann wieder angereichert mit interessanten fachlichen Themen rund um die optimale steuerliche und erbrechtliche Gestaltung der Unternehmensnachfolge. Die Einladung dazu versenden wir Anfang des Jahres 2018. Wir freuen uns bereits jetzt auf Sie!

Dr. Benjamin Lüders



Praxistipp Unternehmensnachfolge

Die Braut hübsch machen oder die Frage, was kann ich heute schon tun?

Irgendwann wird sich jeder Unternehmer die Frage stellen: „Wann fange ich wie am besten damit an, meine Nachfolge erfolgreich zu gestalten?“

Dr. Christoph Lüders hat Antworten für Sie parat. Lesen Sie, warum es wichtig ist, den Wechsel so früh wie möglich vorzubereiten und was Sie alles tun können.

IHK: „Unternehmen sind nur bedingt auf die Nachfolge vorbereitet“

Die Frage der Unternehmensnachfolge wird seit Jahren unter den verschiedensten Aspekten diskutiert. Aktuell nimmt die Bedeutung wieder zu. So kommt die niedersächsische Industrie- und Handelskammer in ihrem aktuellen IHK-Nachfolgereport zu dem Ergebnis, dass Unternehmer nur bedingt auf die Nachfolge vorbereitet sind (vgl. Die Niedersächsische Wirtschaft 11/2017).

Die Studie unternehmer:perspektiven 2017 der Commerzbank kommt

zum Ergebnis, dass in 39 % der befragten Unternehmen ein Eigentümerwechsel in den nächsten fünf Jahren erwartet wird. Es besteht also Handlungsbedarf.

Gut vorbereitet ist halb getan – aber was und wann?

Ein wesentlicher Punkt, dem sicherlich keine Studie und kein Artikel zu diesem Thema widersprechen wird, ist die Wichtigkeit einer adäquaten Vorbereitung. Auch wir stellen dies anhand von mittlerweile über 150 umgesetzten Unternehmensnachfolgen immer wieder fest.

Die Grunderkenntnis, dass etwas besser gelingt, wenn es gut vorbereitet ist, klingt zunächst trivial. Weniger trivial ist die Antwort auf die Frage, was denn genau wann vorzubereiten ist, damit eine Unternehmensnachfolge auch wirklich gelingt. Eins steht fest, die Antwort kann sich nicht darin erschöpfen, dem fragenden Unternehmer eine Liste mit Fragen an die Hand zu

geben, die er bitte abzuarbeiten hat.

Der beste Zeitpunkt? So früh wie möglich!

Nach unserer Erfahrung kann die Frage nach der Unternehmensnachfolge gar nicht früh genug gestellt werden. Zwar kommt es aufgrund unternehmerischer Entwicklungen und Phasen mit drängenden Schwerpunkten immer wieder zu Verschiebungen. Es gilt aber dennoch, möglichst früh eine übergeordnete Idee für die Unternehmensnachfolge zu verfolgen. Als Ausgangspunkt reicht dabei der Satz: „Ich will, dass mein Unternehmen weitergeführt wird!“ Das Wer, Wann und Wie kommen mit der Zeit automatisch hinzu.

Losgelöst von jeder persönlichen, steuerlichen oder rechtlichen Umsetzungsfrage geht es in erster Linie um die Entwicklung einer unternehmerischen Perspektive. Nur wer sich mit dem Thema der Unternehmensnachfolge befasst, wird in der Lage sein, für sein Unternehmen

eine Perspektive einzunehmen, die über die Phase der eigenen Berufstätigkeit hinausgeht.

Die Zukunft entscheidungsrelevant machen

Eine Studie der KfW aus dem Jahr 2015 hat gezeigt, dass die Investitionsbereitschaft bei Unternehmern ab Mitte 50 nachlässt. Dies wird damit erklärt, dass der Zukunft ab diesem Zeitpunkt nach und nach eine immer weniger wichtige Rolle im Rahmen von Unternehmensentscheidungen beigemessen wird, wenn die unternehmerische Perspektive nicht über die Phase der eigenen Berufstätigkeit hinausgeht.

In Gesprächen mit an Übernahmen interessierten Personen hören wir als eines der übergeordneten Kriterien immer wieder, dass nur Unternehmen zum Kauf infrage kommen, die keinen Investitionsstau aufweisen. Aufgrund der demografischen Entwicklung sind externe Nachfolger mittlerweile in der Lage, in dieser Frage wählerischer zu sein.

Es gilt also, die Zukunft wieder entscheidungsrelevant zu machen. Die aktive Schaffung von Voraussetzungen zur Vorbereitung einer Unternehmensnachfolge bringt diese mit sich.

Im Mittelpunkt steht also nicht die Frage, wer wann und auf welche Art und Weise Unternehmensnachfolger werden könnte. Vielmehr geht es darum, Voraussetzungen zu schaffen, die langfristig die eigene Handlungsfähigkeit erhöhen. Auch wenn sich der Wert von unternehmerischen Handlungsoptionen nicht

bilanzieren lässt, haben diese einen Wert, der häufig erst bemerkt wird, wenn es zu spät ist und man mit dem Rücken zur Wand steht.

eigene Entscheidungen zu treffen und umzusetzen.



EXPERTENKONTAKT

Dr. Christoph Lüders, LL.M.
lic. oec. HSG,
Certified Valuation Analyst

Telefon: +49 511 543589-12
c.lueders@lueders-warneboldt.de

Sich allmählich ersetzbar machen

Um in Bezug auf die Unternehmensnachfolge Optionen zu schaffen, gilt es, das Unternehmen so aufzustellen, dass es von der eigenen Person unabhängig ist. So wird der Kreis möglicher Nachfolger (Kinder, Management, Geschäftspartner, aktiver Gesellschafter, Finanzinvestoren, strategische Investoren) am größten.

Diese Unabhängigkeit erfordert – grob vereinfacht – sowohl eine personelle als auch eine organisatorische Komponente. Dazu gehört, Wissen auf mehrere Köpfe zu verteilen, zum Beispiel durch die Etablierung einer zweiten Managementebene oder eines Stellvertreters.

Organisatorisch sollte Transparenz durch nachvollziehbare Strukturen und ein aussagekräftiges Berichtswesen geschaffen werden. Nur so sind Nachfolger in der Lage, sich ein eigenes Bild zu machen sowie

Diese Schritte sind nicht nur unter dem Aspekt Unternehmensnachfolge nutzenstiftend, sie sichern das Unternehmen auch gegen unvorhergesehene Entwicklungen wie krankheitsbedingte Ausfälle oder den plötzlichen Unfalltod des Unternehmers ab.

Auf den Punkt gebracht bedeutet die Vorbereitung einer erfolgsversprechenden Unternehmensnachfolge, dass der Unternehmer sich damit befassen muss, sich selber ersetzbar zu machen. Da dies kein Prozess ist, der innerhalb weniger Wochen, Monate oder auch einiger Jahre tragfähig im Unternehmen verankert werden kann, ist es wichtig, ihn so früh wie möglich zu beginnen.

Gern stehen wir Ihnen mit Rat und Tat bei Ihren Planungen zur Seite.

Dr. Christoph Lüders

Der Weg über die Alpen – Unternehmensexpansion nach aktueller Steuerrechtslage

Für einen großen Mittelständler der Druckereibranche aus Niedersachsen stellte sich die Frage, wie man die Wachstumsstrategie in Italien rechtlich und steuerlich optimal organisieren könne.

Aus den bestehenden Möglichkeiten eines Direktgeschäfts, einer Betriebsstätte oder einer Tochtergesellschaft wurde die Betriebsstätte ausgewählt.

Doch was ist steuerlich seit 2017 zu beachten?

Dokumentation der Verrechnungspreise
Mit dem OECD-Aktionsplan gegen „Base Erosion and Profit Shifting“ (kurz: BEPS) hat das Thema Verrech-

nungspreise zunehmend an Bedeutung gewonnen. Zwar besteht bereits seit 2003 die Verpflichtung, bei grenzüberschreitenden Liefer- und Leistungsbeziehungen internationaler Unternehmensgruppen Aufzeichnungen zur Angemessenheit der Verrechnung zu führen. Spätestens aber seit dem 1. Januar 2017 greift die gesetzliche Neuregelung zur Umsetzung von BEPS in Deutschland.

Dieses Thema wird besonders von den Finanzbehörden, gerade in steuerlichen Außenprüfungen, immer mehr in den Fokus gerückt. Den

betroffenen Unternehmen verbleibt zwar noch grundsätzlich eine Frist von 30 bzw. 60 Tagen zur Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation. Das wird jedoch schwierig, wenn erst auf Anfrage der Finanzbehörden mit der Dokumentation begonnen wird. Die Strafen, wie z. B. eine 5- bis 10-prozentige Einkommenskorrektur, können empfindlich sein zur Dokumentation aller Verrechnungspolizen.

Der Grundgedanke des Gesetzgebers ist eine dreistufige Verrechnungspreisdokumentation, dessen drei Stufen sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Local File

- Stellt Informationen bereit, die das Master File ergänzen
- Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit in den jew. Ländern
- Beinhaltet relevante Informationen über die Verrechnungspreisanalyse in Bezug auf Transaktionen zwischen der lokalen Gesellschaft und verbundenen Unternehmen in unterschiedlichen Ländern
- Enthält Informationen über Sondertransaktionen (z. B. Funktionsverlagerungen)

Master File

- Beinhaltet allgemeine standardisierte Informationen, die für alle internationalen Unternehmensmitglieder relevant sind
- Bereitstellung entweder für das internationale Unternehmen als Ganzes oder nach Geschäftsbereichen
- Zielsetzung ist „ein vollständiges Bild der weltweiten geschäftlichen Aktivitäten“

Country-by-Country-Reporting

Bereitstellung diverser Informationen gruppiert nach Land:

- Umsätze (getrennt in Umsatz mit verbundenen und unverbundenen Transaktionspartnern)
- Gewinn vor Steuern
- Steuern
- gezeichnetes Kapital
- kumulierter Gewinn
- Anzahl der Mitarbeiter
- materielle Vermögenswerte
- Haupttätigkeit aller Konzerngesellschaften

EXPERTENKONTAKT

Oliver Warneboldt

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Master of International Taxation,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DSIV e.V.)

Telefon: +49 5132 8268-36
o.warneboldt@lueders-warneboldt.de



Neben der Sachverhaltsdokumentation bildete im beschriebenen Fall also der Nachweis der Angemessenheit der Lieferungen an die italienische Betriebsstätte einen Schwerpunkt bei der Erstellung der Dokumentation.

Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes

Doch wie konnte das Unternehmen die Einhaltung des sogenannten

Fremdvergleichsgrundsatzes wasser-
dicht belegen?

Die Bandbreite reichte hier von internen Daten bis zu Vergleichs- bzw. Benchmark-Studien sowie umfangreichen Planungsrechnungen. Generell wird verlangt, der jeweiligen grenzüberschreitenden Transaktion die richtige Methode zuzuordnen. Die Anforderungen an die Verrechnungspreisdokumentation sind somit hoch und im neuen Recht noch einmal gestiegen.

Jedoch lohnt sich die Mühe einer ordnungsmäßigen Dokumentation!

- Die Beweislast für die etwaige Unangemessenheit des gewählten Verrechnungspreises liegt dann bei der Finanzverwaltung.
- Das Unternehmen kann den Preis an dem für ihn günstigsten Rand der Preisbandbreite festlegen. Hier sind noch Besonderheiten des Außensteuergesetzes zu beachten.
- Gegen das Unternehmen können keine Strafen verhängt werden.

Kleinere Unternehmen haben es leichter
Erleichterungen gibt es für kleinere

Unternehmen, in denen beispielsweise die Entgelte ohne Umsatzsteuer aus Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen im Ausland einen bestimmten Wert im laufenden Geschäftsjahr nicht übersteigen. Dieser beträgt für Lieferungen und Leistungen von Gütern und Waren max. 5 Mio. € und für andere Leistungen max. 500.000 €. Dabei sind Eingangs- und Ausgangsleistungen zusammenzufassen. Die Erleichterungen führen dazu, dass zwar keine institutionalisierte Dokumentation erforderlich ist und die Aufzeichnungspflichten mit der Erteilung von Auskünften und der Vorlage vorhandener Unterlagen als erfüllt gilt. Eine Dokumentation sollte auch in diesen Fällen erstellt werden, um Ärger mit den Finanzbehörden zu vermeiden.

Bei der Verrechnungspreisdokumentation handelt es sich also um ein Prozessthema in internationalen Unternehmensgruppen, bei dem Kosten und Nutzen besonders zu beachten sind.

Wir haben eigene, schlagkräftige Konzepte und Dokumentationstools entwickelt, um diesen Prozess für Sie möglichst einfach zu gestalten.

Oliver Warneboldt



Der Notar als Dienstleister

In der Bundesnotarordnung ist zu lesen:

„Als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes werden für die Beurkundung von Rechtsgeschäften und anderen Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege Notare bestellt.“

Das hört sich nach Amtsstube, Ärmelschonern und Federkielen an. Viele Jahre ist es her, da zog sich, wer zum Notar ging, seinen „Sonntagsanzug“ an, so wie beim Kirchgang. Dabei ging es im Wesentlichen um den Kauf eines Grundstückes oder gelegentlich auch mal um die Grün-

ren Bundesländern – gibt es zudem den Anwaltsnotar. Das heißt, ein Notar ist auch gleichzeitig Anwalt. In seiner Eigenschaft als Anwalt vertritt er die Interessen von Parteien. Hat er dieses getan, darf er allerdings anschließend keine Beurkundung in gleicher Angelegenheit durchführen.

Wird der Notar jedoch von allen

dem Rechtssuchenden in erheblichem Maße zugute. Gerade im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts ist die Qualifikation als Fachanwalt von großem Vorteil. Ist der Notar zudem noch Fachanwalt für Steuerrecht, hat der Rechtssuchende die Gewähr dafür, dass alle wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkte und insbesondere auch steuerliche Fragestellungen berücksichtigt werden.

Zusammengefasst beinhaltet eine verantwortliche notarielle Tätigkeit heutzutage:

- die sorgfältige Ermittlung des Sachverhaltes und des Interesses der Beteiligten
- eine Identifizierung der rechtlichen und steuerlichen Fragestellungen, welche mit der Umsetzung zusammenhängen
- eine qualifizierte vertragliche Vorbereitung und Abwicklung

Unsere Notare Dr. Benjamin Lüders und Dr. Otto Lüders, zugleich Fachanwälte für Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht, beraten Sie gern in allen oben aufgeführten Angelegenheiten.

Dr. Otto Lüders



EXPERTENKONTAKT

Dr. Otto Lüders
Rechtsanwalt, Notar, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Telefon: +49 5132 8268-16
o.lueders@lueders-warneboldt.de

dung einer Gesellschaft. Die Zeiten haben sich seitdem geändert. Heute werden die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen von Jahr zu Jahr komplexer und komplizierter.

Das Berufsbild des Notars entspricht längst nicht mehr dem eines Urkundsbeamten, sondern kommt immer mehr dem eines beratenden und begleitenden Dienstleisters gleich.

In Niedersachsen – und vielen ande-

Beteiligten als beratender Dienstleister im Vorfeld eines beabsichtigten Vertragsschlusses, einer Gründung oder Umstrukturierung eines Unternehmens beauftragt, liegt seine Tätigkeit häufig mehr darin, den Sachverhalt zu beurteilen und Vorschläge zu einer sinnvollen Umsetzung zu unterbreiten als in der eigentlichen späteren Beurkundungstätigkeit.

Anwaltliche Erfahrungen nützen dem Notar ungemein und kommen

Den Arbeitsvertrag richtig gestalten – aber wie?

Der Arbeitsvertrag bildet die Grundlage eines jeden Beschäftigungsverhältnisses. Doch was gehört dort eigentlich alles hinein? Worauf müssen Sie achten, um einen für beide Seiten optimal ausgestalteten Vertrag zu schließen und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden?

Wesen des Arbeitsvertrages

Mit dem Arbeitsvertrag werden die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zu Beginn des Vertragsverhältnisses erstmalig festgelegt.

Vertragsfreiheit mit Einschränkungen

Bei der Gestaltung des Arbeitsvertrages gilt generell der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Diese findet aber Grenzen in den geltenden Gesetzen, Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Tarifverträgen, Betriebs-/Dienstvereinbarungen und der Rechtsprechung. Vor allem ist zu beachten, dass vorformulierte bzw. standardisierte Arbeitsverträge der sogenannten AGB-Kontrolle unterliegen. Arbeitnehmer sollen mit Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kraft Gesetzes vor unangemessenen Vertragsbedingungen geschützt werden. Hält eine Vorschrift der AGB-Kontrolle nicht stand, hat dies zur Folge, dass sie nicht auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden ist.

Form des Arbeitsvertrages

Grundsätzlich kann der Arbeitsvertrag formfrei geschlossen werden. Dies kann schriftlich, mündlich oder durch Arbeitsaufnahme geschehen. Nur bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist die Schriftform vorgeschrieben. Ein Verstoß hiergegen führt nicht zur Unwirksamkeit des Arbeitsvertrages, sondern das Arbeitsverhältnis gilt nach dem Gesetz auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Inhalt des Arbeitsvertrages

Der Arbeitgeber hat nach dem Nachweisgesetz spätes-

tens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

Wichtig: Im Laufe des Arbeitsverhältnisses können sich die Arbeitsbedingungen ändern. Sind hierfür im Arbeitsvertrag keine vertraglichen Regelungen vorgesehen (beispielsweise eine Versetzungsklausel bzgl. Arbeitsort oder -tätigkeit), ist eine einseitige Änderung durch den Arbeitgeber oft nur schwierig möglich.

Die schriftliche Niederlegung muss nicht in Form eines Vertragswerkes erfolgen, sondern es kann auch ein Bestätigungsschreiben oder sonstiger Brief sein, dem vom Arbeitnehmer nicht widersprochen wurde.

Kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, findet die Umkehr der Beweislast statt, mit der Folge, dass der Arbeitgeber im Streitfall die getroffenen mündlichen Abreden zu beweisen hat.

Unser Tipp: Wenn Sie sich nicht sicher sind, wie Sie den Arbeitsvertrag eines neuen Mitarbeiters konkret gestalten sollen, um möglichen arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen vorzubeugen, beraten wir Sie gerne!

Anette Führung
Rechtsanwältin



Tax Compliance – mehr Sicherheit dank CMS

Nutzen Sie auch schon moderne CMS-Systeme für die rechtssichere Abwicklung Ihrer betrieblichen Steuerangelegenheiten? Wenn nicht, wird es höchste Zeit, einmal darüber nachzudenken. Denn die Haftungs- und Sanktionsrisiken für steuerliche Fehler sind in den letzten Jahren enorm gestiegen. Lesen Sie, warum die Einführung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TAX-CMS) für Ihr Unternehmen sinnvoll ist.



Empfindliche Strafen drohen

Die Geschäftsleitung jedes Unternehmens hat im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Regeln zu treffen. Da Regelverstöße empfindliche Strafen für das Unternehmen und seine Organe nach sich ziehen können, sind Unternehmen gezwungen, ihre Prozesse und Systeme permanent auf die Einhaltung regulatorischer Anforderungen zu überprüfen. Ein solches Regelwerk wird als Compliance Management System (CMS) bezeichnet.

Mit einem TAX-CMS sind Sie auf der sicheren Seite

Ein Teilbereich des CMS ist das Tax-Compliance-Management-System (TAX-CMS). Es dient zur vollständigen und zeitgerechten Erfüllung steuerlicher Vorschriften. Derzeit besteht zwar keine explizite Pflicht zur Einrichtung eines TAX-CMS, aber durchaus eine Erwartungshaltung. Hat der Steuerpflichtige solche Regeln implementiert, kann dies ein Indiz darstellen, das unter Umständen gegen das Vorliegen von Vorsatz oder Leichtfertigkeit spricht. Die Geschäftsleitung kann also durch gezielte Dokumentati-



EXPERTENKONTAKT

Lars Kläber

Dipl.-Betriebswirt (BA)
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Telefon: +49 511 543589-36
l.klaeber@lueders-warneboldt.de

onen Strafen für sich oder das Unternehmen vermindern bzw. gänzlich vermeiden.

Geprägt durch Rechtsprechung, regelmäßige Anpassungen des Gesetzeswortlautes, durch eine Flut von Verwaltungsanweisungen sowie europäische Vorgaben, insbesondere im Bereich der Mehrwertsteuer, ist das deutsche Steuersystem weltweit eines der kompliziertesten. Deshalb scheint ein Regelwerk, welches alle Möglichkeiten, Eventualitäten oder Risiken im (Teil-)Bereich des Steuerrechts beinhaltet, utopisch. Umso mehr sind auf das Unternehmen und deren Entwicklung zugeschnittene Lösungen gefragt.

Unsere Lösungen für den Mittelstand in drei Schritten

Für die Einrichtung des TAX-CMS werden zunächst die für das Unternehmen relevanten Steuerrisiken analysiert und in einer Risiko-Kontroll-Matrix zusammengefasst und bewertet. Im Fokus stehen dabei unter anderem insbesondere Umsatzsteuerrisiken, beispielsweise bei Steuerbefreiungen für Auslandslieferungen. Auch der Vorsteuerabzug sowie Ertragssteuerrisiken bei der Vorratsbewertung und Transaktionen mit verbundenen Personen oder Unternehmen im In- und Ausland werden genauestens betrachtet.

Im zweiten Schritt werden präventive Maßnahmen, die Risiken verhindern, und der Verhaltenskodex in einem „Steuerhandbuch“ beschrieben. In einem sich häufig verändernden Umfeld werden diese Regelungen regelmäßig auf Aktualität überprüft und ggf. angepasst. Die dafür erforderlichen Verantwortlichkeiten und Kommunikationswege müssen klar definiert sein.

Im dritten Schritt der Umsetzung und Anwendung des TAX-CMS werden schließlich regelmäßige Stichproben durchgeführt und dokumentiert.

Fazit: Aufgrund der zunehmenden praktischen Bedeutung von Compliance-Systemen können wir nur empfehlen, Ihr Unternehmen rechtzeitig darauf einzustellen. Keine Scheu, weniger ist oft mehr – wir helfen Ihnen gerne!

Lars Kläber

Einführung von TAX-CMS – Ihre Vorteile im Überblick:

- Maßgeschneiderte Behandlung des Themas Compliance, insbesondere TAX-Compliance
- Unterstützung der Unternehmensleitung und des Aufsichtsrates/Beirates bei deren Pflichterfüllung
- Erhöhung der Transparenz und Sicherheit bzgl. des Compliance-Systems
- Haftungsreduktion und Vermeidung von Sanktionen
- Praktiker-Lösungen

LW.P Lüders Warneboldt ist Ihnen gern bei allen Fragen rund um das Thema Tax Compliance behilflich.

Wir bieten Ihnen einen individuellen Prüfungs- und Beratungsansatz:

- Unterstützung bei der Einrichtung und Dokumentation eines CMS/TAX-CMS
- Prüfungsleistungen nach IDW PS 980
- Beratungsleistung zur zielgerichteten Weiterentwicklung des Compliance-Management-Systems

Musik, wo sie gebraucht wird

Live Music Now Hannover e.V. bringt – als Teil einer internationalen Organisation – Musik an Orte, an denen die Menschen normalerweise keinen Zugang zu Konzerten haben.

Vor der breiten Fensterfront des Veranstaltungssaals der Klinik für Psychiatrie, Sozialpsychiatrie und Psychotherapie der MHH Hannover treibt der Wind dunkle Wolken und herbstliche Blätter vorbei. „Auch wenn es nicht ganz zum Wetter passt“, sagt Simon Köller, Stipendiat des Live Music Now Hannover e.V. und Saxophonist des Jazz-Duos Take Two, „spielen wir jetzt einen Klassiker, den Sie bestimmt kennen.“ Die ersten Töne von Gershwins „Summertime“ klingen durch den mit hellem Holz ausgekleideten Saal.

„Musik heilt, Musik tröstet, Musik bringt Freude.“ (Yehudi Menuhin)

Zu verdanken ist das Konzert, wie so viele andere, die an besonderen Orten gespielt werden, insbesondere einem Mann: Yehudi Menuhin. Ohne ihn wären die rund 40 Patienten, die sich zum heutigen Auftritt von Take Two eingefunden haben, höchstwahrscheinlich nicht in den Genuss der Live-Klänge von Simon Köller und Felix Lopp, dem Pianisten des Duos, gekommen.

„Yehudi Menuhin“, sagt Dr. Ulrike Fontaine, die stellvertretende Vor-

sitzende des Vereines, „war vor allem ein großer Humanist.“ Der Ausnahmegeiger, der 1999 in Berlin während einer Deutschlandtournee im Alter von 82 Jahren verstorben ist, spielte im Zweiten Weltkrieg in Lazaretten für die Überlebenden der Konzentrationslager und später für schwarze Südafrikaner, die während der Apartheid keine Konzerte besuchen durften. 1977 gründete Menuhin in England die gemeinnützige Organisation Live Music Now. Musik solle, so der Gedanke, für alle da sein. Und wenn Menschen aufgrund ihrer Lebenssituation keine Konzerte besuchen können, dann müssen die Konzerte eben zu ihnen kommen.



Eva-Maria Conrads Heckner, Dr. Ulrike Fontaine und Juliane Ellen Dohme (v.l.n.r.)

Förderung nicht nur musikalisch

Ein paar Tage später im GDA Wohnstift in Hannover-Waldhausen. Die drei Frauen des TrioS – in der ungewöhnlichen Besetzung Mezzosopran, Alt und Akkordeon – teilen Textblätter aus. Das Programm der drei reicht von Opernarien bis hin zu plattdeutschen Volksliedern. Bei dem alten Herbstlied „Bunt sind schon die Wälder“ sollen die Bewohner des Pflegeheimes mitsingen. Als die ersten Töne von Sofia Kruszewskis Akkorden erklingen, erhebt sich ein singendes Brummen im Saal. Susan Jebrini und Sonja Catalano, die beiden Sängerinnen, gehen durch die Sitzreihen und ermuntern die Bewohner dazu, lauter zu singen.

Auch das ist neben der finanziellen Förderung junger und begabter Musiker Teil des Konzepts von Live Music Now. „Die Stipendiaten lernen bei uns zu moderieren und mit dem Publikum zu interagieren“, erklärt Ulrike Fontaine. Bei der Auswahl der Stipendiaten durch eine Fachjury der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover werde ausschließlich auf musikalische Qualität geachtet. In speziellen Workshops werden die jungen Musiker auf ihre Auftritte an eher ungewöhnlichen Orten vorbereitet. Darüber hinaus lernen sie, sich auf der Bühne nicht nur durch ihr Instrument auszudrücken, sondern sich zudem mit dem Publikum auseinanderzusetzen. „Das bringt sie neben ihrer künstlerischen auch in ihrer menschlichen Entwicklung einen großen Schritt nach vorn“, beschreibt Fontaine die Idee Menuhins.

200 Konzerte pro Jahr in mehr als 60 sozialen Einrichtungen

Seit 2004 gibt es den Verein in Hannover schon – er ist einer von insgesamt 24 Yehudi Menuhin Live

Music Now-Vereinen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Die vielfältige Arbeit wird von engagierten Ehrenamtlichen wahrgenommen – Hannover hat ein Team von über 30 Mitgliedern. Der Verein finanziert sich durch einen Freundeskreis, dessen Mitglieder einen jährlichen Betrag spenden, durch Benefizkonzerte sowie vor allem durch langjährige Förderer wie beispielsweise LW.P Lüders Warneboldt.

Die Bandbreite der Orte, an denen die Menschen in der Regel keine Konzerte besuchen können, ist groß. So organisiert der Verein nicht nur Konzerte in der Psychiatrie oder der Altenpflege, sondern auch in Gefängnissen, beim Blinden- und Sehbehindertenverband, in Hospizen oder in Schulen für verhaltensauffällige Kinder.



Um Menschen zu berühren ...

Vor allem die Kinder, erzählt Ulrike Fontaine, seien ein Publikum, bei dem die Wirkung der Musik besonders gut beobachtet werden könne. Anfangs sei es immer ziemlich laut und unruhig, im Laufe des Konzertes allerdings werde es zunehmend ruhiger und die Kinder hörten wie gebannt zu.

Auch in der Psychiatrie und im Wohnstift lässt sich ein solcher Effekt feststellen. Nach anfänglicher Zurückhaltung beginnen die



Menschen im Publikum zu lächeln, mitzuwippen und laut mitzusingen. Etwas passiert, das ist deutlich spürbar. Vielleicht ist gerade dies der große Gewinn, den die Künstlerinnen und Künstler neben der finanziellen und künstlerischen Unterstützung aus ihrer Stipendienzeit mitnehmen.

Oder wie Ulrike Fontaine es formuliert: „Die Stipendiaten erfahren bei unseren Konzerten, warum sie eigentlich damit begonnen haben, Musik zu machen: Und zwar, um Menschen zu berühren!“

Jan Fischer

**LIVE
YEHUDI
MUSIC
MENUHIN
NOW**

i INFO

LW.P Lüders Warneboldt ist Förderer von Live Music Now Hannover e.V.

NEUES AUS DEM PFLEGEBEREICH

1. Grundlohnsumentenveränderungsrate 2017

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Grundlohnsumentenveränderungsrate des gesamten Bundesgebietes gegenüber dem Vorjahr mitgeteilt. Diese beträgt aktuell + 2,97 %.

2. Neue Personalschlüssel zur Ermittlung der personellen Mindestmenge in der Pflege und Betreuung ab 01.01.2019 in Niedersachsen

Ab dem 01.01.2019 sollen für die Bestimmung der personellen Mindestausstattung die folgenden Personalschlüssel gelten:

- Pflegegrad 1: 1 : 6,50
- Pflegegrad 2: 1 : 4,29
- Pflegegrad 3: 1 : 3,00
- Pflegegrad 4: 1 : 2,27
- Pflegegrad 5: 1 : 2,05

Voraussetzung ist der Abschluss des neuen Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI. Der vorgenannte Personalschlüssel dient ausschließlich für die Ermittlung der Personalmindestmenge im Bereich Pflege und Betreuung. Einrichtungsindividuelle Personalschlüssel können weiterhin unabhängig im Rahmen der Entgeltverhandlungen mit den Kostenträgern vereinbart werden.

3. Mindestlöhne in der Pflege steigen

Der Pflegemindestlohn steigt ab Januar 2018 auf 10,55 Euro im Westen und 10,05 Euro im Osten. Anfang 2019 und 2020

wird er nochmals erhöht. Die Mindestlöhne gelten auch für ausländische Pflegeunternehmen, die ihre Arbeitskräfte nach Deutschland entsenden. In Privathaushalten gelten diese Mindestlöhne nicht.

4. Gewinnaufschläge im Pflegesatz: Wichtiges Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen

Die Pflegesatzverfahren in den einzelnen Bundesländern werden sehr unterschiedlich gehandhabt. Denn bisher gibt es weder Gesetze noch Bundessozialgerichtsurteile, wie sich die Höhe des Gewinnaufschlags ermitteln lässt. Nach einem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. April 2017 (AZ: L 5 P 3/16 KL) könnten die Bedingungen, um Gewinnaufschläge im Pflegesatz durchsetzen zu können, nun künftig auf andere Länder übertragbar sein.

Für die Ermittlungen der Gewinnaufschläge sei es nach Auffassung des Gerichts erforderlich,

- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeeinrichtungen und
- die Kostenstrukturen zu ermitteln,

um daraus festzustellen, welchen wirtschaftlichen Risiken die Pflegeheime ausgesetzt sind.

Hinrich Renken
Diplom-Kaufmann (FH)

NEUES BAUVERTRAGSRECHT AB 2018

Anfang nächsten Jahres tritt das grundlegend reformierte neue Bauvertragsrecht in Kraft. Damit finden sich ab dem 01.01.2018 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) eigenständige Kapitel über den Bauvertrag, den Verbraucherbauvertrag, den Architekten- und Ingenieurvertrag sowie den Bauträgervertrag. Kernstück der Änderungen bildet das einseitige Anordnungsrecht des Auftraggebers, welches von dem Grundsatz abweicht, dass Vertragsänderungen nur durch den gemeinsamen Willen beider Parteien möglich sind.

Ungewohnt ist auch die Möglichkeit einer Teilabnahme des Architekten bzw. Ingenieurs. Besonders für Auftraggeber mit zunächst nur vagen Vorstellungen über das Bauprojekt dürfte das neu eingeführte Sonderkündigungsrecht von Interesse sein. Nach diesem können sich Auftraggeber, wenn sie mit den bisher vorgelegten Planungsleistungen des Architekten unzufrieden sind, innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Vertrag lösen.

Patrick Lenk
Rechtsanwalt



GoBD – NEUE ANFORDERUNGEN AN DIE ELEKTRONISCHE BUCHFÜHRUNG

Die Finanzverwaltung hat auf die zunehmende Digitalisierung des Rechnungswesens reagiert und ein Regelwerk für die digitale Buchführung geschaffen, welches grundsätzlich bereits seit 2015 zu beachten ist: die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“.

Die hieraus resultierenden Risiken dürfen keinesfalls unterschätzt werden! Enthält beispielsweise die Organisation Ihrer elektronischen Buchführung schwerwiegende Mängel, wird sie bei der Betriebsprüfung nicht anerkannt. In diesem Fall drohen Umsatz- und Gewinnschätzungen, die häufig zu Mehrsteuern führen. Werden außerdem elektronische Rechnungen nicht prüfungssicher archiviert, kann auch der Verlust des Vorsteuerabzugs drohen.

Im Einzelnen sind folgende Grundsätze bei der elektronischen Buchführung zu beachten:

1. Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit
2. Richtige und zeitgerechte Buchung
3. Ordnung und Unveränderbarkeit

Hierfür sind detaillierte Regelungen für Aufzeichnungsverpflichtungen der Geschäftsvorfälle, die richtige und zeitgerechte sowie systematische Erfassung und übersichtliche, eindeutige und nachvollziehbare Buchungen aufgestellt worden. Nachträgliche Änderungen müssen klar dokumentiert und insbesondere elektronische Belege so aufbewahrt werden, wie sie eingegangen sind, ohne dass nachträgliche Änderungen erfolgen können. Viele gängige Dateiformate wie etwa Word und Excel erfüllen diese

Anforderungen nicht ohne Weiteres und sind daher nicht GoBD-konform. Abhilfe kann hier ein Dokumentenmanagementsystem schaffen, in dem alle (nicht GoBD-konformen) Dateiformate archiviert werden können.

Zur Überprüfung der Einhaltung der GoBD-Regeln müssen die Unternehmen eine sogenannte Verfahrensdokumentation erstellen und diese auf Anforderung dem Betriebsprüfer vorlegen. Diese soll Inhalt, Aufbau, Ablauf sowie die Ergebnisse der maßgeblichen EDV-Verfahren (Buchführungsprogramme, Vor- und Nebensysteme, wie z. B. Programme zur Ermittlung von Reisekosten), für die elektronische Buchführung vollständig und schlüssig zusammenfassen.

Neben dem Hauptsystem (also dem elektronischen Buchführungsprogramm) muss die Verfahrensdokumentation zudem die entsprechenden Vor- und Nebensysteme umfassen. Der konkrete Inhalt hängt dabei stark von den EDV-Prozessen im jeweiligen Unternehmen ab. Beim Einsatz elektronischer Kassen ist eine gewissenhafte Dokumentation besonders wichtig. Denn ab dem 01.01.2018 haben die Finanzbehörden die Möglichkeit zur sogenannten Kassennachschau – einer unangekündigten Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der verwendeten Systeme.

Nach unserer Überzeugung wird die Überprüfung der Einhaltung der GoBD durch die Finanzverwaltung in Zukunft stark an Bedeutung gewinnen. Daher empfehlen wir Ihnen, am besten bereits jetzt zu klären, ob und inwieweit die in Ihrem Unternehmen ablaufenden Prozesse optimiert werden können.

Gern sind wir Ihnen dabei behilflich.

Frank-Oliver Schulz
Steuerberater, Dipl.-oec

Nun ist es soweit: Das neue Datenschutzrecht wird umgesetzt

Ende des vergangenen Jahres haben wir bereits im LW.P-Magazin darüber berichtet, was mit Inkrafttreten der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum 25. Mai 2016 alles auf Unternehmen zukommt. Nun stehen die Verordnung und damit auch die neuen Bundesdatenschutzgesetze (BDSG) unmittelbar vor der Umsetzung.

Wir fassen zusammen und bringen Sie auf den aktuellen Stand!

Ziel der DS-GVO

Ziel der im Mai in Kraft getretenen EU-Verordnung mit einer Übergangsfrist von 2 Jahren ist es, Regelungen zur Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private und öffentliche Stellen EU-weit zu vereinheitlichen. Neben dem Schutz der Daten soll zudem ein freier Datenverkehr innerhalb des EU-Binnenmarktes gewährleistet werden.

Umsetzung in nationales Recht

Die Umsetzung in nationales Recht ist in Deutschland mit den Änderungen des Datenschutzgesetzes zum 30. Juni 2017 geschehen. Bis zum 25. Mai 2018 müssen die Regelungen durch

die Datenschutzbehörden überprüfbar sein. Es ist somit unumgänglich, das Datenschutzmanagement im Unternehmen an die neuen Vorgaben anzupassen und weiterzuentwickeln.

Neue Regelungen – hohe Anforderungen an IT-Systeme

Die von der Datenspeicherung Betroffenen können jederzeit eine Information über die gespeicherten Daten verlangen. Sofern die Löschung der Daten berechtigt gewünscht wird, muss diese durchgeführt werden. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

Hinsichtlich der Datensicherung ist eine Löschung durch alle Medien durchzuführen. Bei der Planung neuer Systeme muss auf eine datenschutzfreundliche Verarbeitung geachtet werden. Regelmäßige Audits sollen das Risiko von Datenschutzverstößen verringern. Bei Datenschutzpannen sind ggf. Meldungen innerhalb von 72 Stunden bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Betroffene sind „ohne unangemessene Verzögerung“ zu benachrichtigen.

Diese und weitere Vorgaben stellen hohe Herausforderungen an die IT in Unternehmen. Ein Verzeichnis aller relevanten und gespeicherten Daten, mit einer Einschätzung des „berechtigten Interesses“ der Speicherung, ist unabdingbar, um möglichen Sanktionen vorzubeugen.

Das können Sie tun, um hohe Strafen zu vermeiden

Verstöße gegen Tatbestände der DSGVO können mit Bußgeldern bis zu 20 Mio. Euro bzw. bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres geahndet werden.

Ihr Datenschutzmanagement sollte daher mindestens folgende Bereiche umfassen:

- Datenschutzerklärungen, Einwilligungserklärungen und Prozess für den Widerruf
- Anpassung der Betriebsvereinbarungen an die DSGVO / BDSG
- Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung
- Prozess bei Datenpannen
- Verfahren zum Übertragen von Daten in elektronischem Format
- Risk Assessment zur Festlegung geeigneter technischer organisatorischer Maßnahmen

Fazit: Angesichts der Änderungen ist eine individuelle Betrachtung dringend zu empfehlen. Berater sollten dabei über eine nachweisbare Fortbildung verfügen. LW.P Lüders Warneboldt ist entsprechend zertifiziert und steht Ihnen gern in allen Fragen zum Thema Datenschutz zur Verfügung.

Heiko Maas

Heiko Maas

Gehrke Maas Consulting
Unternehmens- und
Wirtschaftsberater Partnerschaft
Mündrathweg 3
40627 Düsseldorf

www.gm-co.de

Ihr Ansprechpartner bei
LW.P Lüders Warneboldt:

Lars Kläber
Dipl.-Betriebswirt (BA)
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Telefon: +49 511 543589-36
l.klaeber@lueders-warneboldt.de

NEU AN BORD

Ann-Christin Albers
Steuer- und Prüfungsassistentin,
Lüders Warneboldt Steuerberatung

Leena Diestelhorst
Rechtsanwältin,
ab 1. Januar 2018,
Lüders Rechtsanwältin

Sebastiano Giurdanella
Bilanzbuchhalter,
Lüders Warneboldt Steuerberatung

Sonja Kahlert
Dipl.-Ök. Steuerberaterin,
Lüders Warneboldt Steuerberatung

Jessica Rauls
Rechtsanwalts- und Notarangestellte,
Lüders Rechtsanwältin

Termine

LW.P NACHFOLGEDIALOG

Lösungen für Unternehmensnachfolgen
im Rahmen des neuen Erbschafts-
und Schenkungsteuerrechts

Datum: 8. März 2018, 18:30 Uhr
Ort: Median Hotel Lehrte

GESCHÄFTSFÜHRER UPDATE

Aktuelles zu Steuer, Recht und Datenschutz

Datum: 31. Mai 2018, 17:30 Uhr
Ort: LW.P Lüders Warneboldt, Lehrte

ALTENHEIM EXPO

Fachkongress, Unternehmensberatung
in der Pflegebranche

Datum: 19./20. Juni 2018
Ort: Hotel Estrel, Berlin

Weitere Informationen finden Sie auf
www.lueders-warneboldt.de

*Wir danken Ihnen sehr für Ihr Vertrauen, freuen uns
auf ein gemeinsames 2018 und wünschen Ihnen und Ihrer Familie
frohe und besinnliche Weihnachten, geruhsame Stunden
und einen guten Rutsch ins neue Jahr.*

*Uns ist es immer wichtig, auch den Menschen zur Seite zu stehen,
die voll Sorge und Not sind. Daher spenden wir für die HAZ Weihnachtshilfe,
anstatt gesonderte Grüße und Präsente zu versenden.*

*Fröhliche Weihnachten und alles Gute für 2018
Ihr Team von LW.P Lüders Warneboldt*

Heiko Maas Lars Kläber

IMPRESSUM

Herausgeber:
LW.P Lüders Warneboldt

LÜDERS WARNEBOLDT
STEUERBERATUNG

LÜDERS
RECHTSANWÄLTE

N.TREUHAND
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

LÜDERS WARNEBOLDT
UNTERNEHMENSBERATUNG

Kontakt:
LW.P Lüders Warneboldt
Zum Blauen See 5, 31275 Lehrte
+49 5132 8268-0
Hindenburgstraße 37, 30175 Hannover
+49 511 543589-0
info@lueders-warneboldt.de
www.lueders-warneboldt.de

Redaktion:
Dr. Benjamin Lüders, Hindenburgstraße 37, 30175 Hannover

Gestaltung:
anneandrea. Markenschärfung & Design, www.anneandrea.de

Satz:
RpunktMEDIA GmbH, www.rpunkt.de

Lektorat:
Joachim Grutzeck, www.wortprinz.de

Druck:
Quensen Druck+Verlag GmbH, Utermöhlestraße 9, 31135 Hildesheim

Fotos:
Patrice Kunte, www.patricekunte.de, www.thinkstockphoto.de

Das LW.P-Magazin ist ein Service für Mandanten, Geschäftspartner und Freunde von LW.P Lüders Warneboldt. Der Nachdruck und elektronische Vervielfältigung des Inhalts, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber gestattet. Anreden und Berufsbezeichnungen werden in dieser Zeitung neutral gehalten. Wir verzichten für den Lesekomfort auf die ausdrückliche Bezeichnung der weiblichen oder männlichen Form. Selbstverständlich sind sowohl die weiblichen als auch die männlichen Vertreter der angesprochenen Gruppen gemeint.

Erscheinungsweise: Dreimal pro Jahr

Haftungsausschluss: Alle Inhalte im LW.P-Magazin wurden von Fachleuten sorgfältig erstellt und nach journalistischen Kriterien aufbereitet. Eine Garantie für die Richtigkeit sowie eine Haftung können nicht übernommen werden. Das LW.P-Magazin beinhaltet keine individuelle Rechts- oder Steuerberatung.

© 2017

